



# Gesellschaftsformen

*Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, mit anderen Kolleginnen und Kollegen zwecks Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit eine Gesellschaft zu gründen. Vornehmlich kommen hierfür die nachstehend aufgeführten Gesellschaftsformen in Betracht:*

## 1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die auch als BGB-Gesellschaft, Sozietät oder Gemeinschaft bezeichnet wird, ist in §§ 705 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Die GbR bedarf weder einer gerichtlichen Registrierung, noch der Anmeldung bei der AKNW.

Eine GbR entsteht z. B. bereits dann, wenn sich zwei Personen zum Zwecke des gemeinschaftlichen Betriebs eines Büros zusammenschließen. Grundlage ist der Gesellschaftervertrag, der auch mündlich geschlossen werden kann. Zur Vermeidung von Streitigkeiten empfiehlt es sich jedoch dringend, einen schriftlichen Vertrag abzufassen und sich hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten eines solchen Vertrages von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen. Eine Orientierungshilfe zur Erarbeitung von GbR-Verträgen stellt die AKNW ihren Mitgliedern auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Die GbR ist nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.01.2001 (AZ: II ZR 331/00) rechtsfähig, soweit sie als Teilnehmer am Rechtsverkehr eigene (vertragliche) Rechte und Pflichten begründet. Aus den mit der Gesellschaft geschlossenen Verträgen werden daher nicht allein die Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, sondern auch die Gesellschaft als solche. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann klagen und verklagt werden, sie kann Rechte erwerben und veräußern.

Zur Verwirklichung des Zwecks der Gesellschaft wird ein gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter gebildet. Dieses Vermögen stellt ein vom übrigen Vermögen (dem Privatvermögen) der Gesellschafter getrenntes Sondervermögen dar und steht den Gesellschaftern zur gesamten Hand zu (sog. Gesamthandsvermögen). Dies hat zur Folge, dass alle Gesellschafter zusammen Eigentümer des Gesellschaftsvermögens sind und i. d. R. auch nur gemeinsam über das Vermögen verfügen können. Eine abweichende Regelung hierüber kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

Das BGB geht bei der GbR vom Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung und -vertretung aus. D. h., alle Gesellschafter müssen sämtliche Verträge gemeinschaftlich abschließen. Diese kaum praxisgerechte Regelung kann jedoch im Gesellschaftsvertrag abgeändert werden. Beispielsweise kann hierin eine Regelung aufgenommen werden, für welche Rechtsgeschäfte jeder einzelne Gesellschafter handeln darf und für welche



Rechtsgeschäfte die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich ist.

Für Verbindlichkeiten der GbR haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass jeder Gesellschafter in voller Höhe für die Schulden der Gesellschaft und damit konkret z. B. auch für die Fehler jedes Mitgesellschafters haftet. Das größte Manko der GbR liegt daher in der vollumfänglichen Haftung aller Gesellschafter – auch mit deren Privatvermögen. Diese Haftungsfolge wird häufig nicht bedacht und stellt einen nicht zu vernachlässigenden Nachteil dieser Gesellschaftsform dar.

Wegen des engen persönlichen Zusammenschlusses der Gesellschafter hat das Ausscheiden eines Gesellschafters oder der Tod eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, es sei denn, der Gesellschaftervertrag trifft hierüber eine anderslautende Regelung.

Die Gewinnermittlung der GbR kann in der Regel durch eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung erfolgen. Eine Pflicht zur kaufmännischen Buchführung und einer Prüfungs- und Offenlegungspflicht besteht grundsätzlich nicht. Die Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern erfolgt nach § 722 BGB nach gleichen Anteilen, unabhängig davon, in welchem Umfang die Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind. Von dieser Regelung kann im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. Die Einnahmen der Gesellschafter stellen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit dar und unterliegen der Einkommensteuer. Gewerbesteuer fällt bei der GbR nicht an, sofern allein freiberufliche Leistungen erbracht werden.

Anzumerken bleibt, dass sich Mitglieder der Architektenkammer grundsätzlich auch mit Berufsfremden zu einer GbR zusammenschließen können. In diesem Falle ist jedoch eine Firmierung z.B. unter der Bezeichnung „Architekturbüro“ unzulässig, da die Berufsbezeichnung „Architekt“ bzw. „Architektin“ sowie Wortverbindungen mit diesen Berufsbezeichnungen geschützt sind. Eine Gesellschaft darf daher nur dann unter der Bezeichnung „Architekturbüro“ firmieren, wenn sämtliche Gesellschafter zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ bzw. „Architektin“ berechtigt sind, mithin in die bei der Kammer geführte Architektenliste eingetragen sind.

Die Bürogemeinschaft ist ebenfalls eine GbR. Hierbei schließen sich mehrere Freiberufler zusammen, um aus Kostengründen gemeinsam z.B. Büroräume anzumieten, Arbeitsverträge abzuschließen oder um gemeinschaftlich eine Büroausstattung zu erwerben. Nur im Bereich dieser Vertragsverhältnisse wird die Bürogemeinschaft als Gesellschaft tätig und es besteht somit grundsätzlich nur dort die Gefahr einer gesamtschuldnerischen Haftung.

Ansonsten tritt jedes Mitglied der Bürogemeinschaft nach außen hin als Ein-Personen-Büro auf, also insbesondere beim Abschluss von Architektenverträgen. Eine gesamt-



schuldnerische Haftung kommt in diesem Bereich somit kaum in Betracht. Eine Gefahr birgt in diesem Zusammenhang jedoch gegebenenfalls die Verwendung eines gemeinsamen Briefbogens. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sollte unbedingt darauf geachtet werden, auch nur den geringsten Anschein einer gesamtschuldnerisch haftenden Gesellschaft zu vermeiden.

## 2. Partnerschaftsgesellschaft

Für Kammermitglieder besteht auch die Möglichkeit, eine Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes mit anderen Freiberuflern zu gründen. Die Partnerschaftsgesellschaft ist ausschließlich Freiberuflern vorbehalten und verfolgt den Zweck, den speziellen Interessen dieser Berufsgruppe Rechnung zu tragen. Seit Ende 2014 können Mitglieder der AKNW und auch Beratende Ingenieure zudem eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gründen. Details zu dieser Rechtsformvariante finden Sie in unserem separaten Praxishinweis zur PartGmbH (PH 49).

Die Partnerschaftsgesellschaft ist rechtsfähig und kann in ihrem Namen Rechte erwerben. Zur Gründung dieser Gesellschaftsform ist die Eintragung in das Partnerschaftsregister erforderlich. Dieses Register wird in Nordrhein-Westfalen zentral beim Amtsgericht Essen, Zweigertstr. 52 in 45130 Essen (Tel.: 0201/8030) geführt. Informationen zur Eintragung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Amtsgerichts Essen unter

[https://www.ag-essen.nrw.de/infos/Formulare/050\\_ZT\\_Partnerschaften/index.php](https://www.ag-essen.nrw.de/infos/Formulare/050_ZT_Partnerschaften/index.php).

Veränderungen wie z.B. ein späterer Ein- oder Austritt eines Partners, eine Sitzverlegung oder eine Änderung des Namens zur Eintragung ins Partnerschaftsregister müssen angemeldet werden.

Eine anfängliche Kapitaleinlage ist bei der Partnerschaftsgesellschaft nicht erforderlich. Die Anmeldung muss in öffentlich beglaubigter Form durch alle Partner eingereicht werden.

Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz

„und Partner“ (bzw. +/& Partner) oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Andere Gesellschaften dürfen den Zusatz „Partner“ oder „Partnerschaft“ nur in ganz beschränkten Ausnahmefällen (Besitzstand) führen.

An dem Gesellschaftsvermögen besteht - wie bei der GbR - Gesamthandsvermögen.



Die Haftung für Schadensersatzansprüche ist gesetzlich stets beschränkt auf das Vermögen der Partnerschaft und den oder die mit dem Auftrag tatsächlich befassten Partner. „Befasst“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Partner den Auftrag selbst bearbeitet oder seine Bearbeitung überwacht hat oder dies nach der internen Zuständigkeitsverteilung hätte tun müssen. Haben mehrere Partner die Sache bearbeitet, so haften sie gesamtschuldnerisch. Dabei sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung ausgenommen. Die Darlegungs- und Beweislast, dass die Haftung beschränkt ist und wer mit dem Fall tatsächlich befasst war, obliegt der Partnerschaft.

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz räumt in Verbindung mit dem Baukammerngesetz NRW ferner die Möglichkeit ein, die Haftung der Gesellschaft im Vertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Höhe nach zu beschränken. Eine solche Haftungsbeschränkung aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ist auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und auf den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden möglich (§ 31 BauKaG NRW). Die Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden beträgt derzeit 250.000,- €, diejenige für Personenschäden 1,5 Mio. €. Juristisch umstritten ist allerdings, ob tatsächlich für Personenschäden eine derartige Haftungsbeschränkung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam ist.

Eine deutlich weiterreichende Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung bietet die eingangs erwähnte Variante der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (siehe hierzu im Einzelnen PH 49), die allerdings auch besondere Anforderungen mit Blick auf den Haftpflichtversicherungsschutz erfüllen muss.

Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ darf im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft in das bei der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen ist. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 30 f BauKaG NRW geregelt.

Es empfiehlt sich, den Entwurf des Gesellschaftsvertrages vor der notariellen Anmeldung der Partnerschaftsgesellschaft beim Registergericht zunächst informell mit der Rechtsabteilung der AKNW abzustimmen, um sicherzustellen, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen für eine Eintragung der PartG in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer erfüllt sind.

Die steuerlichen Regelungen für die Partnerschaftsgesellschaft ähneln denjenigen der GbR.

### **3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Die GmbH ist eine rechtsfähige, durch Organe handelnde Gesellschaft, bei der grundsätzlich nur das Vermögen der Gesellschaft haftet. Die Gesellschafter sind durch einen



Gesellschafteranteil, der als Stammeinlage bezeichnet wird, am Vermögen beteiligt, übernehmen aber durch die Beteiligung grundsätzlich keine persönliche Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine sog. Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen der Gesellschafter möglich. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Gesellschafter ihre Stammeinlage noch nicht voll eingezahlt haben oder wenn durch eine nicht ordnungsgemäße Buchführung eine Abgrenzung des Vermögens der GmbH zum Privatvermögen der Gesellschafter nicht mehr möglich ist.

Es bestehen für Mitglieder der Architektenkammer NRW keine berufsrechtlichen Bedenken, eine GmbH zu gründen. Nicht zu verwechseln ist hiermit die GmbH & Co. KG, die aus rechtlichen Gründen als Gesellschaftsform für Freiberufler nicht geeignet ist (vgl. [Aufsatz im DAB](#), Heft 08/2015).

Zu den Rechtsfragen und Abläufen rund um die Gründung einer GmbH hält die AKNW einen eigenen Praxishinweis Nr. 69 (Architekten- und Planer-GmbH) für Sie bereit, auf den verwiesen wird.

Derzeit noch nicht für die Berufsausübung von Freiberuflern geeignet ist die Rechtsform

der GmbH & Co. KG, bei der es sich um eine Kombination von GmbH und KG handelt (vgl. Aufsatz im DAB, Heft 08/2015). Dies könnte sich ab dem Jahr 2024 ändern, sofern

der Landesgesetzgeber die auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Reform des Personengesellschaftsrechts für diesen Zeitpunkt bereits beschlossenen Liberalisierungen im BauKaG NRW nachvollzieht. Damit könnten die GmbH & Co. KG sowie weitere Rechtsformen (OHG, KG) dann auch für die Planerberufe zugänglich werden.

#### **4. Die Aktiengesellschaft (AG)**

Mit der Aktiengesetzesnovelle 1994 wurden Möglichkeiten geschaffen, eine sog. „kleine AG“ als Alternative zur Gründung einer GmbH auch für mittelständische und kleine Unternehmen zu gründen. Auch hierbei handelt es sich wie bei der GmbH um eine juristische Person in Form einer Kapitalgesellschaft. Die einzelnen Aktionäre haften nur in Höhe der von ihnen gezeichneten Einlage. Erforderlich ist ein Grundkapital von 50.000 €. Neben dem Vorstand muss ein Aufsichtsrat bestehend aus mindestens drei Personen benannt werden.

Beabsichtigt eine AG in ihrem Firmennamen eine der durch das Baukammergesetz gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen zu führen, so muss diese ebenso wie die GmbH in das Gesellschaftsverzeichnis der AKNW eingetragen werden. Die Voraussetzungen dafür ergeben sich auch hier aus § 30 Abs. 2 - 4 BauKaG NRW.



Die Gründung einer AG, die einen vergleichsweise hohen Organisationsaufwand mit sich bringt, sollte in jedem Fall anwaltlich begleitet werden. Die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag der AG sollte vor der notariellen Beurkundung informell mit der Rechtsabteilung der AKNW abgestimmt werden, um sicherzustellen, dass alle berufsrechtlichen Vorgaben beachtet sind.

### **5. Zeitlich befristete Kooperationsformen**

Viele Bauherren wünschen sich einen einzigen Vertragspartner, um sämtliche Planungsleistungen abzudecken. Aus diesem Grund schließen sich häufig verschiedene Architektur- und Planungsbüros zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist ein zeitlich begrenzter, projektbezogener Zusammenschluss von mindestens zwei Planern, die ihre Leistungen gemeinschaftlich als ARGE erbringen.

Die ARGE ist, sofern keine andere Regelung getroffen wird, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Es ist jedoch auch möglich, andere Rechtsformen als ARGE in Erwägung zu ziehen, wie eine ARGE-GmbH. Hier ist im Einzelfall zu erwägen, ob die im Zusammenhang mit der Gründung der GmbH erforderlichen – zeitlichen und finanziellen - Aufwendungen für eine projektbezogene Zusammenarbeit wirtschaftlich sinnvoll sind.

Der Zusammenschluss bedarf, wie bereits oben bei der GbR ausgeführt, nicht unbedingt eines schriftlichen Vertrags. Ein solcher ist jedoch aus Klarstellungs- und Beweisgründen dringend zu empfehlen; Orientierungshilfen zur Erstellung von ARGE-Verträgen erhalten Mitglieder auf Anforderung gerne bei der AKNW. Inhalte eines Vertrags können sein:

- die Bezeichnung der einzelnen ARGE-Gesellschafter
- der Zweck der ARGE  
Zweck der ARGE ist in der Regel der Zusammenschluss, um gemeinschaftlich sämtliche Architekten- und Ingenieurleistungen an einem Bauvorhaben zu erbringen.
- die Verteilung der einzelnen Leistungen auf die jeweiligen Gesellschafter  
Es sollte geregelt werden, welche Leistungen welcher Gesellschafter zu erbringen hat
- die Verteilung des Honorars zwischen den Gesellschaftern
- die Vertretung der ARGE im Außenverhältnis
- die Verteilung der Haftung im Innenverhältnis  
Wie oben bereits ausgeführt, besteht im Rahmen der GbR eine gesamtschuld-



nerische Haftung. Im Falle eines Mangels kann sich der geschädigte Bauherr an einen beliebigen Gesellschafter der ARGE wenden und von diesem den Ersatz des gesamten entstandenen Schadens fordern. Ein Ausgleich des in Anspruch genommenen Gesellschafters kann allenfalls im Innenverhältnis gegenüber dem eigentlichen Verursacher des Schadens erfolgen.

- Regelungen zum Urlaub
- Regelungen zum Urheberrecht
- Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung  
Hier gibt es die Möglichkeit, dass jeder Gesellschafter eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhält oder eine gesonderte Haftpflichtversicherung der ARGE abgeschlossen wird. Im erstgenannten Fall ist sicherzustellen, dass die eigene Haftpflichtversicherung die betreffenden Leistungen im Rahmen der ARGE deckt.

**Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die**  
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)